

Der Vorsitzende  
des Förderausschusses der  
Philipps-Universität Marburg  
Prof. Dr. D. von Oppen

355 Marburg/L., den 2.2.1963  
Erlenring 5

An die Vorsitzenden der Förderausschüsse der  
Technischen Hochschule Darmstadt, 6100 Darmstadt,  
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Universität Frankfurt, 6000 Frankfurt/M.,  
Justus-Liebig-Universität Gießen, 6300 Gießen

An die Geschäftsführer der hessischen Studentenwerke

Herrn Dipl.-Ing. Reißer, Studentenwerk Darmstadt,  
Herrn G. Kath, Studentenwerk Frankfurt/M.,  
Herrn Assessor Roth, Studentenwerk Gießen,  
Herrn K. Egermann, Studentenwerk Marburg

Betr.: Vorschlag des Förderausschusses der Philipps-Universität  
Marburg zur schnellen Behebung einiger der dringendsten  
Notstände in der Studienförderung nach dem Honnefer Modell

Sehr geehrte Herren!

Die tägliche Arbeit an der Studienförderung nach dem Honnefer Modell zeigt an allen Stellen so belastende Notstände auf, daß einerseits Studenten und ihre Eltern mit den erforderlichen Nachweisen überfordert sind, andererseits die Förderungsabteilungen die anfallenden Arbeiten nicht mehr zeitgerecht in der notwendigen Sorgfalt abwickeln können. Erfahrungsgemäß unterlassen es viele Studenten, die nur mit Teilförderung rechnen können, wegen der außerordentlichen Umstände den Antrag überhaupt zu stellen.

Die Gegenvorschläge für einige dieser dringendsten Notstände werden nachstehend kurz aufgeführt. Der Entwurf will nicht neue Richtlinien formulieren sondern nur neue Verfahrensweisen aufzeigen.

Um eine angemessene Wirkung der Vorschläge zu gewährleisten, müssen sie als 'Paket' angesehen werden, das nicht 'aufgeschnürt' werden kann. Nur wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen zusammen verwirklicht werden, wird die notwendige Verbesserung und Entlastung erreicht.

Der Förderausschuß der Philipps-Universität Marburg und das Studentenwerk Marburg schlagen vor, daß kurzfristig noch in diesem Semester eine halbtägige Besprechung der 4 Vorsitzenden der Förderausschüsse der hessischen Hochschulen, der 4 Geschäftsführer (jeweils ggfs. Vertreter) sowie je eines studentischen Vertreters der Förderausschüsse an den hessischen Hochschulen stattfindet.

Wenn eine Übereinstimmung erzielt wird, schlagen wir vor, daß der Entwurf als 'Notprogramm' der Westdeutschen Rektorenkonferenz, der Ständigen Konferenz der Kultusminister, dem Bundesinnenminister, dem Deutschen Studentenwerk und dem Verband der Deutschen Studentenschaften zugeleitet wird.

Wegen der Dringlichkeit der Zeit schlagen wir als Termin vor

Montag, den 12. Februar 1968 um 13.00 Uhr  
im Studentenhaus, Erlenring 5, Clubraum II.

Das Studentenwerk Marburg erlaubt sich, zum Mittagessen einzuladen.

### Vorschlag zum Notprogramm

#### 1. Antragstellung

Die Antragstellung mit dem Nachweis der Bedürftigkeit und ihre Überprüfung erfolgt alljährlich. Sie ist sehr zeitraubend für die Bearbeitung und außerordentlich schwierig für die Antragsteller selbst.

Der Vorschlag zur Antragstellung geht dahin, beim Erstantrag mit jedem Antragsteller und seinen Unterhaltsverpflichteten eine umfassende Festlegung von Vermögen, Einkommen, Personenstand, besonderen Belastungen usw. zu erarbeiten. Das Resümee bezogen auf den Stichtag der Antragstellung in einer einfachen und übersichtlichen Form als Grundvoraussetzung für die Antragstellung zur Ermittlung der Bedürftigkeit niederzulegen.

Von dieser Unterlage müssen 3 Ausfertigungen vorhanden sein, für deren Richtigkeit Antragsteller und Unterhaltsverpflichtete eine eidesstattliche Erklärung abgeben. Es würde jeweils 1 Exemplar bei den Unterhaltsverpflichteten, dem Antragsteller und in der Akte verbleiben.

Diese Basisfeststellung behält ihre Gültigkeit für 6 Semester und ist dann nochmals zu erneuern, um danach bis zum Abschluß der Förderung gültig zu bleiben.

Jährlich ist ein formloser Antrag auf Weiterbewilligung der Förderungsabteilung einzureichen. Ihm ist lediglich eine Veränderungsmeldung beizufügen, die immer die Basisfeststellung zur Grundlage hat. Damit wäre insbesondere gewährleistet, daß nur Unterlagen über Veränderungen, und zwar des Vermögens, des Einkommens, des Personenstandes und der besonderen Belastungen vorgelegt werden müssen.

## 2. Förderung ab 1. Semester

Zur Unterstützung der Studienreform und zur Verkürzung der Studiendauer ist es erforderlich, daß sich die Studenten in allen vorlesungsfreien Zeiten voll ihrem Studium - unbehindert von Werkarbeit - widmen können.

Die Pläne für die Studienreform sehen vor, künftig in der vorlesungsfreien Zeit noch mehr als bisher Praktika, Sprachkurse und Pflichtseminare anzubieten.

### Daher Vorschlag:

Die Studienförderung nach dem Honnefer Modell ist bereits ab 1. Semester auch für die vorlesungsfreie Zeit zu gewähren.

## 3. Darlehen

Die bisherige Form der Darlehensgewährung in den ersten Semestern hat sich als psychologisch ungünstig erwiesen und ist außerdem eine zusätzliche Belastung in der Bearbeitung der Förderungsfälle.

Die Verlegung der Darlehensvergabe auf die letzten Semester des Studiums würde sicher bewirken, daß die normale Studiendauer von den Geförderten genauer als bisher eingehalten wird.

### Daher Vorschlag:

Die letzten 3 Semester der normalen Studiendauer sind mit Darlehen zu fördern. Sofern das Studium mit einem Examen abgeschlossen wird, sind 50 % des Darlehens zu erlassen.

## 4. Einheitliche Bewertung der Leistungen

Angesichts der unterschiedlichen Bewertung der Eignungsvoraussetzung (nach A. II. 2. der derzeitigen Richtlinien "... der gute Leistungen zeigt ....") ist eine Vereinheitlichung wünschenswert.

### Daher Vorschlag:

Der Bewerber ist geeignet, der aufgrund der nachgewiesenen Leistungen unter Berücksichtigung der Zahl der Studiensemester erwarten läßt, daß er sein Studium mit einem Examen abschließt.

### 5. Förderungsbetrag

Infolge der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist der derzeitige Förderungsbetrag von DM 290,-- unzureichend. Hierüber besteht allgemeine Übereinstimmung.

#### Daher Vorschlag:

Der monatliche Förderungsbetrag ist ab sofort auf DM 350,-- mtl. anzuheben.

### 6. Bemessungsgrundlage

Die gestiegenen Lebenshaltungskosten haben ebenfalls bewirkt, daß der Eigenbedarf der Unterhaltsverpflichteten erheblich angestiegen ist. Die bisherige Bemessungsgrundlage kann dem nicht mehr gerecht werden.

#### Daher Vorschlag:

Die Bemessungsgrundlage ist wie folgt zu erhöhen:

- |  |   |                                   |
|--|---|-----------------------------------|
| a) Jahresfreibetrag für die Eltern des Studenten   | von DM 8.400,-- auf<br>mtl. DM 700,-- " | DM 9.600,--<br>DM 800,--<br>----- |
| b) Haben beide Eltern ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des 2. Ehegatten, doch nur bis zu einer Grenze   | von DM 1.320,-- auf<br>mtl. DM 110,-- " | DM 1.440,--<br>DM 120,--<br>----- |
| c) für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten bzw. den Ehegatten des Studenten   | von DM 5.400,-- auf<br>mtl. DM 450,-- " | DM 6.600,--<br>DM 550,--<br>----- |
| d) für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an denjenigen sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist | von DM 2.640,-- auf<br>mtl. DM 220,-- " | DM 3.000,--<br>DM 250,--<br>----- |

### 7. Zinslose Zusatz- und Bürgschaftsdarlehen

Erfahrungsgemäß können viele Unterhaltsverpflichtete den nach den Richtlinien errechneten Zuschuß nicht gewähren. Dies ist eine Folge von besonderen Belastungen bei den Unterhaltsverpflichteten, die nach den Richtlinien nicht angerechnet werden können. Der Student benötigt aber den vollen Förderungsbetrag.

#### Daher Vorschlag:

Es sind zinslose Zusatz- und Bürgschaftsdarlehen zu gewähren. Sie werden bis zu einem Gesamtbetrag von monatlich DM 450,-- gewährt, gegebenenfalls als Aufstockung bei Teil- oder Vollförderung bis zur Gesamthöhe dieses Betrages.

### 8. Zusätzliches verzinsliches Darlehen

Bei diesem Darlehen ist besonders daran gedacht, daß aufgrund der überhöhten Mietpreise an Großstadt-Universitäten oder aus anderen besonderen Umständen (Lehrmittelbeschaffung, Exkursionen, Ausstattung für Zahnmediziner, Laborbedarf für Pharmazeuten und Chemiker usw.) der festgesetzte Höchstbetrag bei denjenigen Studenten, die keine Förderung aufgrund der Bedürftigkeit nach dem Konnefer Modell erhalten, gegeben werden kann.

#### Daher Vorschlag:

Die verzinslichen Darlehen werden in Beträgen von monatlich DM 50,--, DM 100,--, DM 150,-- bis zu einem Höchstbetrag von DM 200,-- mit einer Verzinsung von 3% p.A. als Bürgschaftsdarlehen vergeben.

Die Fälligkeit und Rückzahlung erfolgt wie bei dem Zusatz- und Bürgschaftsdarlehen. Ab Fälligkeitstag wird ein Zinssatz von 5% erhoben. Der Gesamtbetrag eines solchen Darlehens darf DM 5.000,-- nicht übersteigen.

### 9. Regelmäßige Überprüfung der Bedarfssätze und Bemessungsgrundlagen

Bisher hat sich gezeigt, daß eine Angleichung des Konnefer Modells an die erhöhten Lebenshaltungskosten nicht oder nur sehr verspätet erfolgt ist.

#### Daher Vorschlag:

Der Förderungsbetrag sowie die Bemessungsgrundlagen für den Eigenbedarf werden alle 2 Jahre überprüft und ggfs. erneut festgesetzt.

Einem Überprüfungsgrremium müssen angehören:

Vertreter

1. des Bundesinnenministeriums,
2. der Ständigen Konferenz der Kultusminister,
3. der Westdeutschen Rektorenkonferenz,
4. des Deutschen Studentenwerkes,
5. des Verbandes Deutscher Studentenschaften.

#### 10. Stiftung für die Darlehensvergabe

Um die öffentlichen Haushalte zu entlasten, ist es sinnvoll, die zurückfließenden Darlehensgelder erneut dem gleichen Zweck zuzuführen.

Daher Vorschlag:

Für die Darlehensvergabe wird eine Stiftung errichtet, in die die Rückzahlungen fließen und aus deren Bestand die neuen Darlehen vergeben werden.

Wir wären Ihnen außerordentlich zu Dank verpflichtet, wenn Sie das 'Notprogramm' baldmöglichst prüfen und uns mitteilen würden, ob Sie bereit sind, an der vorgeschlagenen Besprechung teilzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende des  
Förderausschusses der  
Philipps-Universität Marburg

(Prof. Dr. von Oppen)

Mehrbedarf an Förderungsmitteln bei Zugrundelegung des  
Notprogramms beim Studentenwerk Marburg jährlich:

I. Meßbetrag	=	DM 350,-- mtl.
II. Bedarfssatz		
a) Eltern	=	DM 300,-- mtl.
b) Alleinstehend	=	DM 550,-- mtl.
c) wenn beide Elternteile Arbeitseinkommen haben	=	DM 920,-- mtl.
d) unvers. Kind	=	DM 250,-- mtl.

	<u>Förderungsmittel</u>	<u>Darlehen</u>
<u>Mehrbedarf jährlich:</u>	1.200.000,--	1.150.000,--
bisher verausgabt jährlich:	2.300.000,--	850.000,--
nach der Durch- führung des Not- programms	3.500.000,--	2.000.000,--

Dies bedeutet eine Steigerung:

<u>Förderungsmittel</u>	<u>Darlehen</u>
von ca. 55 %	von ca. 140 %

Bei dieser Berechnung wurden die geschätzten Neuzugänge mit berücksichtigt.